



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel Postfach 130151 20139 Hamburg

Per Postzustellungsurkunde

Herrn

Dr. Harald Duchrow

als Vertrauensperson des

Bürgerbegehrens „Hände weg vom Isebek!“

Lindenallee 46

20259 Hamburg

Bezirksabstimmungsleitung

Grindelberg 66 (Hochhaus)

D - 20144 Hamburg

☎ 040/428.01 – 2002

Fax 040/428.01 – 2979

Ansprechpartner: Herr Dr. Strauf

Zimmer: 887

Email:

Hans-Georg.Strauf@eimsbuettel.hamburg.de



Parkplatz

Eingang

WC

Verkehrsanbindung:

U3, Metrobuslinie 5

Hamburg, 23. Januar 2009

Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“

Bescheid über Zustandekommen und Zulässigkeit gemäß § 32 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Sehr geehrter Herr Dr. Duchrow,

1. Es wird festgestellt, dass das von der Initiative am 21. August 2008 angezeigte Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“ gemäß § 32 Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 6. Juli 2006, zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), zustande gekommen ist.
2. Das Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“ ist mit folgendem Inhalt, der Beschlüssen der Bezirksversammlung entspricht, zulässig:

(1) *Das Bezirksamt Eimsbüttel wird aufgefordert, sämtliche geplanten oder bereits begonnenen Grünordnungsmaßnahmen entlang des Grünzugs am Isebekkanal, zwischen Weidenstieg und Hoheluftbrücke einzustellen, insbesondere jegliche strukturverändernden Abholzungen, Versiegelungen, Bebauungen und andere beeinträchtigende Nutzungen, die die Erhaltung und die naturnahe Gestaltung des Grünzugs gefährden, wie z.B. die Rodung von*

Bäumen und Sträuchern bei der Instandsetzung des Geh- und Radweges zwischen Weidenstieg und Bundesstraße, zu unterlassen.

(2) *Dem Bezirksamt Eimsbüttel wird empfohlen, den Bebauungsplanentwurf Hoheluft-West 13/Harvestehude 12 im Bereich zwischen Isebekkanal, U-Bahnhof Hoheluftbrücke, und der westlichen Grenze des Plangebiets dahingehend zu ändern, dass die bisher als Straßenverkehrs- und Mischgebietsflächen ausgewiesene Flächen nunmehr als Erweiterung des Grünzugs an dem Isebekkanal als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.*

(3) *Die Bezirksversammlung Eimsbüttel empfiehlt der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ein Verfahren zur Übernahme der bestehenden Flächen des Grünzugs am Isebekkanal, zwischen Weidenstieg und Hoheluftbrücke, sowie für den Fall der künftigen Festsetzung öffentlicher Grünflächen im Bebauungsplan Hoheluft-West 13/Harvestehude 12 zwischen Isebekkanal, U-Bahnhof Hoheluftbrücke und der westlichen Grenze des Plangebiets, unter dem Namen „ISEBEK-PARK“ in das Verzeichnis über Grün- und Erholungsanlagen einzuleiten und zugleich ein naturschutzrechtliches Verfahren zur Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Ufergehölze zu betreiben.*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie gemeinschaftlich mit den anderen Vertrauensleuten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Begründung

1. Zustandekommen des Bürgerbegehrens

Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag der wirksamen Anzeige von insgesamt drei vom Hundert der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt wurde. Am Tag der Anzeige des Bürgerbegehrens am 21. August 2008 waren im Bezirk Eimsbüttel 192.238 Einwohnerinnen und Einwohner wahlberechtigt. Diese vorläufige Wahlberechtigtenzahl wurde Ihnen mit Schreiben vom 15. September 2008 mitgeteilt. Zum Erreichen des Bürgerbegehrens mit drei vom Hundert Wahlberechtigten waren somit vorläufig 5.767 gültige Unterschriften notwendig.

Am 27. November übergaben Sie dem Bezirksamt Eimsbüttel, dem bereits zur Feststellung des Drittelquorums am 29. August 2008 287 Unterschriftenlisten mit bekundeten 4.441 Unterschriften vorlagen, weitere 656 Unterschriftenlisten mit nach eigener Berechnung insgesamt 8.089 Unterschriften mit der ausdrücklichen Behauptung, das Quorum für das Zustandekommens des Bürgerbegehrens gemäß § 32 Abs. 3 BezVG erreicht zu haben.

Am 27. November 2008 waren im Bezirk Eimsbüttel insgesamt 190.082 Einwohnerinnen und Einwohner zur Bezirksversammlung wahl- bzw. abstimmungsberechtigt. Das bedeutet, dass das Bürgerbegehren von 5.702 Wahlberechtigten unterstützt werden musste.

Zu prüfen waren die nach Ihrer Berechnung 12.530 übergebenen Unterschriften zuzüglich der in den öffentlichen Auslegungsstellen (Kundenzentren) 60 gesammelten Unterschriften. Die vom Bezirksamt Eimsbüttel durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die notwendige Anzahl von gültigen Unterschriften erreicht wurde, ohne dass es erforderlich war, alle Unterschriften zu prüfen. Der Prüfvorgang wurde deshalb bei 5.704 für gültig befundenen Unterschriften abgebrochen.

Das Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“ ist gemäß § 32 Abs. 3 BezVG zustande gekommen.

2. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“ ist mit dem aus dem Tenor des Bescheides ersichtlichen Inhalt, der Beschlüssen der Bezirksversammlung entspricht, zulässig.

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist § 32 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG). Danach können die Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks in allen – außer in den in Satz 2 der Vorschrift genannten, hier nicht einschlägigen Personalentscheidungen und Beschlüssen über den Haushalt – Angelegenheiten einen Bürgerentscheid beantragen, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen kann.

Mit der Regelung des § 32 Abs. 1 BezVG soll sichergestellt werden, dass sich Bürgerentscheide im Rahmen der inhaltlichen Zuständigkeiten der Bezirksversammlung und im Rahmen des geltenden Rechts halten. Denn gemäß § 32 Abs. 11 BezVG hat ein Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung, und diese ist gemäß § 21 BezVG in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz, den Haushaltsbeschluss, Globalrichtlinien nach § 46 BezVG, Zuständigkeitsanordnungen und sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fachanweisungen und Einzelweisungen nach § 45 BezVG gebunden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Bürgerbegehren unzulässig ist, wenn die Bezirksversammlung einen Beschluss, wie er durch die Fragestellung des Bürgerbegehrens vorgegeben ist, nicht fassen dürfte, weil er gegen die in § 21 BezVG gesetzten Grenzen ihres Entscheidungsrechts verstieße (VG Hamburg, Urteil v. 20.11.2007, 13 K 3512/06).

Die in dem Bürgerbegehren formulierte Fragestellung ist mithin daraufhin zu untersuchen, ob die Bezirksversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen könnte, der sich in den Grenzen ihrer Entscheidungsrechte hält.

Da das Bürgerbegehren in einem einzigen Satz mehrere Gegenstände zusammenfasst, die zum Teil positiv, zum Teil negativ formuliert sind, und es deshalb nicht möglich wäre, dass die Bezirksversammlung einen entsprechenden Beschluss mit dem gleichen Wortlaut fasst, sind die einzelnen Gegenstände des Bürgerbegehrens getrennt zu betrachten. Da die einzelnen Gegenstände des Bürgerbegehrens mangels entsprechender Formulierung teilweise keinen beschlussfähigen Inhalt aufweisen, sind sie insbesondere nach Wortlaut und Sinn und Zweck auszulegen.

Die Formulierung des Bürgerbegehrens umfasst verschiedene Regelungsgegenstände:

1. „Sind Sie für die Erhaltung und naturnahe Gestaltung des Grünzuges am Isebekkanal zwischen Weidenstieg und Hoheluftbrücke“,
2. „Sind Sie für die vollständige Bewahrung [des Grünzugs...] vor strukturverändernden Abholzungen, vor Bebauung, Versiegelung und anderen beeinträchtigenden Nutzungen“,
3. „Sind Sie für die Erweiterung [des Grünzugs...] auf den Bereich zwischen U-Bahnhof Hoheluftbrücke und Isebekkanal und die entsprechende Änderung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13/Harvestehude 12“,
4. „Sind Sie für die Ausweisung [des Grünzugs...] als öffentliche Grün- und Erholungsanlage unter dem Namen ISEBEK-PARK mit Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Ufergehölze“.

Zu 1.: Zuständig für die Durchführung von Grünordnungsmaßnahmen, wie Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen hinsichtlich von Grünzügen, ist gemäß der Anordnung über Zuständigkeiten im Gartenwesen das Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Eimsbüttel. Mithin kann die Bezirksversammlung in Anwendung des § 19 Abs. 2 Satz 2 BezVG Beschlüsse fassen, die das Bezirksamt bei Ausübung dieser hoheitlichen Maßnahmen binden. Es verstieße insbesondere nicht gegen die in § 21 BezVG geregelten Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung, wenn diese das Bezirksamt auffordern würde, beabsichtigte oder bereits begonnene Umgestaltungs- oder Rodungsmaßnahmen zu unterlassen. Dies gilt jedenfalls insoweit, als durch die Unterlassung derartiger Maßnahmen nicht die Verkehrssicherheit der betroffenen Bereiche beeinträchtigt wird. Insoweit ist das Bürgerbegehren zulässig.

Zu 2.: Entsprechend der zu Ziffer 1 genannten Gründe ist die Bezirksversammlung weiterhin berechtigt, die Verwaltung per Beschluss aufzufordern, den bestehenden Grünzug entlang des Isebekkanals vor strukturverändernden Abholzungen, vor Bebauung, Versiegelung und anderen beeinträchtigenden Nutzungen zu bewahren. Dem Wortlaut nach bezöge sich ein entsprechender Beschluss der Bezirksversammlung auf den Bereich entlang des Kanals, der planungsrechtlich bereits nach den dort geltenden Baustufenplänen Harvestehude/Rotherbaum und Eimsbüttel/Hoheluft-West als öffentliche Grünanlagen darstellt ist. Ein Beschluss der Bezirksversammlung, in dem sie sich für die vollständige Bewahrung des Grünzugs ausspricht, ist rechtmäßig, insoweit ist das Bürgerbegehren zulässig.

Zu 3. Hinsichtlich der Forderung nach einer Erweiterung des Grünzugs auf den Bereich zwischen U-Bahnhof Hoheluftbrücke und Isebekkanal und die daran anknüpfende Forderung des Bürgerbegehrens, den Bebauungsplanentwurf Hoheluft-West 13/Harvestehude 12 entsprechend zu ändern, ist zunächst festzustellen, dass der dort derzeit noch geltende Baustufenplan Harvestehude/Rotherbaum unmittelbar südlich an den Isebekkanal angrenzend eine schmale Fläche als öffentliche Grünfläche ausweist, die ihrerseits durch eine – im alten Baustufenplan planungsrechtlich nicht festgesetzte – Straßenverkehrsfläche (Kaiser-Friedrich-Ufer) begrenzt wird. Südlich davon befindet sich eine im Baustufenplan als geplante öffentliche Grünanlage bezeichnete Fläche, die bereits seit längerer Zeit bebaut ist (McDonalds-Filiale und Bunker).

Diese Flächen gehören zu einem Gebiet, für das derzeit das Bebauungsplanverfahren Hoheluft-West 13/Harvestehude 12 läuft. Dieser neue Bebauungsplanentwurf weist für den Bereich, der direkt zwischen dem Isebekkanal, der Hoheluftbrücke sowie den Bahnanlagen liegt, Mischgebietsfläche mit einem Baukörper für ein geplantes Cafe, Straßenverkehrsfläche sowie ein weiteres Mischgebiet mit differenzierten Gebäudehöhen für die Aufstockung, das die Baufläche des dort bereits befindlichen Bestandsgebäudes erheblich überschreitet.

Im Hinblick auf die laufenden Planungen und die ausdrückliche räumliche Beschränkung der Forderung des Bürgerbegehrens nach einer Erweiterung des Grünzugs auf den genannten Bereich, sowie unter Hinweis auf die nähere Erläuterung des Bürgerbegehrens unter dem 2. Spiegelstrich wird die Erweiterungsforderung so ausgelegt, dass eine inhaltliche Änderung des Bebauungsplanentwurfs dahingehend gefordert wird, dass diese Fläche in Abkehr zu den bisherigen Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanentwurfs bis an den U-Bahnhof heranrückend als (öffentliche) Grünfläche ausgewiesen wird. Gestützt wird diese Auslegung durch die nachfolgenden Forderungen des Bürgerbegehrens, diesen Bereich „als öffentliche Grün- und Erholungsanlage mit Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Ufergehölze auszuweisen“.

Grundsätzlich kann die Bezirksversammlung gem. § 19 Absatz 2 BezVG in allen Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, bindende Beschlüsse fassen. Die Zuständigkeit der Aufstellung und Feststellung von Bebauungsplänen ist vom Senat gem. § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau auf die Bezirksämter übertragen worden. Danach wäre die Bezirksversammlung befugt, einen das Bezirksamt bei der Aufstellung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13/Harvestehude 12 bindenden Beschluss zu fassen. Allerdings ergibt sich aus der amtlichen Begründung (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 18/3679, S. 4) des insoweit vorrangig zu beachtenden § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes, dass die Bezirksversammlung nur hinsichtlich der Verweigerung oder Erteilung der Zustimmung zur Feststellung eines Bebauungsplans bindende

Beschlüsse fassen kann. Während der Erarbeitung des Bebauungsplans kann die Bezirksversammlung allein in Form von rechtlich nicht bindenden, aber fachlich zu berücksichtigenden Empfehlungen mitwirken (zum Ganzen: VG Hamburg, Urteil vom 20.12.2007; Niere, NordÖR 4/2008, S. 154).

Der durch das Bürgerbegehren betroffene Bebauungsplan Hoheluft-West 13/Harvestehude 12 ist in verfahrenrechtlicher Hinsicht noch nicht abgeschlossen. Nach erneuter öffentlicher Auslegung des Bebauungsplans wurde im September eine Abstimmung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im sog. Arbeitskreis II durchgeführt. Seit diesem Zeitpunkt ruht das Planverfahren. Eine abschließende fachliche Abwägung der Planinhalte sowie der durch die Planung tangierten öffentlichen und privaten Belange steht aus.

Ein Beschluss der Bezirksversammlung mit dem Inhalt, das Bezirksamt Eimsbüttel möge den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan so ändern, dass für den betroffenen Bereich statt der Ausweisung als Mischgebiets- und Verkehrsflächen öffentliche Grünfläche festgesetzt wird, wäre daher als rechtlich nicht bindende, aber fachlich zu berücksichtigende Empfehlung der Bezirksversammlung an das Bezirksamt zu verstehen. In dieser Auslegung wäre das Bürgerbegehren zulässig. Die Bezirksverwaltung würde diesen Beschluss im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Hoheluft-West 13/Harvestehude 12 berücksichtigen.

Die Auslegung dieses Begehrens dahin, dass das Bürgerbegehren den Beschluss der Bezirksversammlung darin ersetzen soll, dass diese jedem Bebauungsplanentwurf, der für die betroffene Fläche eine andere Ausweisung als die vom Bürgerbegehren geforderte öffentliche Grünfläche vorsieht, nicht zustimmen darf, hätte die Einstufung des Begehrens als rechtswidrig und damit als unzulässig zur Folge:

Eine Auslegung des Begehrens dahin, dass die Bezirksversammlung ihre Zustimmung zur Feststellung des derzeitigen Bebauungsplanentwurfs verweigern soll, falls dieser nicht entsprechend den Vorstellungen des Bürgerbegehrens geändert wird, ginge über den Wortlaut des Begehrens „entsprechende Änderung des Bebauungsplans“ hinaus. Das Bürgerbegehren zielt sowohl ausweislich seiner konkreten Formulierung als auch mit Blick auf die Erläuterung des Bürgerbegehrens im 2. Spiegelstrich – auf die geplanten Gehölzrodungen und Bauungen zwischen Isebekkanal und U-Bahnhof Hoheluftbrücke zu verzichten und diesen Bereich gemäß geltendem Baustufenplan Harvestehude/Rotherbaum als öffentliche Grünanlage auszuweisen – auf inhaltliche Änderungen des den Initiatoren des Bürgerbegehrens bekannten Bebauungsplanentwurfs ab. Weder in der Formulierung des Bürgerbegehrens noch in seiner Erläuterung finden sich sprachliche Hinweise darauf, dass die Bezirksversammlung die Zustimmung ver-

weigern soll, sollte der Bebauungsplanentwurf im Zeitpunkt seiner Feststellung für den betroffenen Bereich keine öffentliche Grünanlage ausweisen.

Ein derart weitgehendes Verständnis des Bürgerbegehrens hätte insoweit auch seine Unzulässigkeit zur Folge, da es die in § 21 BezVG genannten Grenzen des Entscheidungsrechts überschreiten würde. Nach dieser Vorschrift ist die Bezirksversammlung bei ihren Entscheidungen insbesondere an Recht und Gesetz gebunden.

Ein Beschluss der Bezirksversammlung, mit dem diese ihre Zustimmung zur Feststellung des Bebauungsplans unter die Bedingung stellt, dass die im Bürgerbegehren genannten Flächen zwischen Isebekkanal, U-Bahnhof Hoheluftbrücke und der westlichen Plangebietsgrenze als öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird, wäre rechtswidrig, da er gegen grundlegende Vorschriften des Baugesetzbuchs verstoßen würde.

Das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs. Vorgesehen sind dabei neben der Feststellung des Bebauungsplans und der Möglichkeit, zur Sicherung der angestrebten Planungen einen Aufstellungsbeschluss zu fassen, insbesondere auch verschiedene Verfahrensschritte, die eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorsehen. Diese Verfahrensschritte dienen dem Zweck, der plangebenden Gemeinde möglichst weitgehende Kenntnis sämtlicher Interessen der von der Planung Betroffenen zu verschaffen, damit diese im Planverfahren berücksichtigt und abgewogen werden können. Gegen diese verfahrensrechtliche Ausgestaltung würde es verstoßen, wenn die Bezirksversammlung die planende Verwaltung losgelöst von einem bereits eingeleiteten Abwägungsprozess zwingen könnte, einen bestimmten, auf einen Teilbereich beschränkten Planinhalt festzuschreiben, ohne Kenntnis von den abwägungsrelevanten Belangen zu haben. Auch die Bezirksversammlung ist an das im Baugesetzbuch normierte Gebot eines einheitlichen Abwägungsvorgangs für das gesamte Plangebiet gebunden.

Die rechtlichen Möglichkeiten der Bezirksversammlung als Teil der plangebenden Gemeinde können in Bezug auf die Durchführung eines Planverfahrens nicht weiter gehen, als es das Baugesetzbuch vorsieht. Das Baugesetzbuch gibt das Gebot der Konfliktlösung vor, d.h., verschiedene Interessen müssen möglichst weitgehend zum Ausgleich gebracht und städtebauliche Konflikte müssen weitestgehend gelöst werden. Könnte die Bezirksversammlung einen bestimmten, ein Teilgebiet des Bebauungsplans betreffenden Planinhalt – vorliegend Ausweisung der betroffenen Bereiche als öffentliche Grünanlagen – erzwingen, indem sie bereits während des Planverfahrens, ohne dass der Abwägungsprozess abgeschlossen ist, beschließt, den jeweiligen Bebauungsplan dann nicht zu beschließen, wenn er von dem gewünschten Einzelergebnis für einige wenige Grundstücke im erheblich größeren Plangebiet abweicht, dann wäre eine

weitestgehende Lösung bestehender Konflikte und ein einheitlicher Abwägungsvorgang nicht möglich.

Abschließend ist festzustellen, dass ein Beschluss der Bezirksversammlung, die Zustimmung zur Feststellung des Bebauungsplan Hoheluft-West 13/Harvestehude 12 zu verweigern, sollte die im Bürgerbegehren bezeichnete Fläche zwischen Isebekkanal, U-Bahnhof Hoheluftbrücke und westlicher Plangrenze nicht als öffentliche Grünanlage ausgewiesen werden, rechtswidrig wäre und das Bürgerbegehren wegen der Überschreitung der Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung im Sinne § 21 BezVG unzulässig.

Zu Gunsten des Bürgerbegehrens wird daher wie bereits aufgezeigt die Forderung *„Sind Sie für die Erweiterung [des Grünzugs...] auf den Bereich zwischen U-Bahnhof Hoheluftbrücke und Isebekkanal und die entsprechende Änderung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13/Harvestehude 12“*, als rechtlich nicht bindende, aber fachlich zu berücksichtigende Empfehlung der Bezirksversammlung an das Bezirksamt ausgelegt, den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan so zu ändern, dass für den betroffenen Bereich statt der Ausweisung als Mischgebiets- und Verkehrsflächen öffentliche Grünfläche festgesetzt wird. In dieser Auslegung wäre das Bürgerbegehren zulässig.

Zu 4. Hinsichtlich der Forderung des Bürgerbegehrens nach einer „Ausweisung des Grünzugs als öffentliche Grün- und Erholungsanlage unter dem Namen ISEBEK-PARK mit Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Ufergehölzen“ ist zunächst räumlich zu differenzieren: Unmittelbar an den Isebekkanal angrenzend sind in den dort (noch) geltenden Baustufenplänen Harvestehude/Rotherbaum und Eimsbüttel/Hoheluft-West öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Die Übernahme dieser Grünflächen in das Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach dem Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen vom 18.10.1957 obliegt der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Für die im Bürgerbegehren genannten Flächen, die nicht Gegenstand des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Hoheluft-West 13/Harvestehude 12 sind, könnte die Bezirksversammlung lediglich eine unverbindliche Empfehlung zur Aufnahme dieser Flächen in das Verzeichnis über Grün- und Erholungsanlagen unter dem Namen „ISEBEK-PARK“ an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt richten. In dieser Auslegung wäre das Bürgerbegehren zulässig.

Insoweit jedoch Flächen betroffen sind, die Gegenstand des laufenden Bebauungsplanverfahrens sind, stünde die derzeit beabsichtigte Ausweisung als Straßenverkehrsfläche und Mischgebietsfläche der bisher in dem alten Baustufenplan bestehende Festsetzung als Grünanlage und damit einer Aufnahme in das Verzeichnis der Grün- und Erholungsanlagen entgegen. Die Forderung nach einer Ausweisung als öffentliche

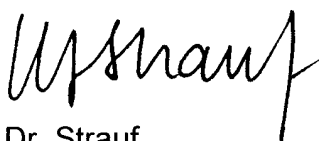
Grün- und Erholungsanlage ist demnach zwingend an eine entsprechende Änderung des bisherigen Bebauungsplanentwurfs gekoppelt. Denn sollte die Ausweisung als Straßenverkehrs- und Mischgebietsfläche beibehalten werden, könnte diese Fläche nicht durch die BSU in das Verzeichnis der Grün- und Erholungsanlagen aufgenommen werden. Ungeachtet der Inhalte, die letztlich durch den Bebauungsplan festgesetzt werden, könnte die Bezirksversammlung bezogen auf den Bereich des Bebauungsplans derzeit einen nicht bindenden Empfehlungsbeschluss fassen, die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt möge diese Fläche für den Fall, dass diese im Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen wird, unter dem Namen „ISEBEK-PARK“ in das Verzeichnis der Grün- und Erholungsanlagen aufnehmen.

Entsprechendes gilt für die Forderung nach einer „Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Ufergehölze“. Die Durchführung eines solchen naturschutzrechtlichen Verfahrens obliegt nach der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Auch insoweit wäre der Bezirksversammlung Eimsbüttel daher nur eine Empfehlung auf Grundlage des § 27 BezVG möglich.

Hinweise

Mit der Zulässigkeitsentscheidung über das zustande gekommene Bürgerbegehren dauert die Sperrwirkung, d.h. das befristete Entscheidungsverbot für die Bezirksorgane sowie das befristete Vollzugsverbot für das Bezirksamt Eimsbüttel an. Die Sperrwirkung ist zunächst befristet bis zur Entscheidung der Bezirksversammlung darüber, ob sie dem Anliegen des Bürgerbegehrens zustimmt oder nicht. Eine Entscheidung ist innerhalb von zwei Monaten seit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung möglich. Stimmt die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht zu oder trifft sie keine Entscheidung, so dauert die Sperrwirkung bis zur Durchführung eines Bürgerentscheides an.

Stimmt die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens unverändert oder in einer Form, die von der Initiative gebilligt wird, innerhalb der Zwei-Monats-Frist nicht zu, findet spätestens vier Monate nach dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung ein Bürgerentscheid statt.



Dr. Strauf